

Die neue Entgeltordnung

Hinweise zur Umsetzung der neuen Anlage 4a der KAVO

KODA-Info-Veranstaltung
für Mitarbeitende

Hintergrund für die Neuregelung

- 2003: Modernisierung des Tarifrechts im Öffentlichen Dienst
- 01.01.2005: TVöD wird als neues Tarifvertragsrecht eingeführt – löst den BAT ab
- Zielsetzung: neues Eingruppierungssystem spätestens Ende 2007; bis dahin gelten Überleitungsregelungen des TVÜ
- 18.01.2008: neue KAVO für das Bistum Trier in Anlehnung an TVöD-VKA beschlossen
 - [BAT-Überleitung in Entgeltgruppen \(EG\)](#)
 - [Keine grundlegende Überarbeitung der Anlagen 4a und 4b](#)
- Juli 2009: Einigung über neues Eingruppierungsrecht zunächst für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst

KODA im Bistum Trier

- Tarifpartner im öffentlichen Dienst kamen 2010 zu dem Erkenntnis, dass ein komplett neues Eingruppierungsrecht nicht realisierbar ist
- Tarifrunde 2016: Einigung auf Entgeltordnung (EGO) TVöD-VKA
 - [Unmittelbare Wirkung der EGO ab 01.01.2017 für neue Eingruppierungen](#)
 - [Absenkung der Jahressonderzahlung bereits in 2016](#)
- 14.12.2016: Start der KODA-AG zur Entgeltordnung
 - [Übernahme der Entgeltordnung des TVöD VKA](#)
 - [Zusammenführung der Anlagen 4a und 4b in Entgeltlogik](#)
 - [Bewertung kirchenspezifischer Berufe](#)
- 27.11.2020: Verständigung in der KODA über neue Entgeltordnung, die in der 52. Ordnung zur Änderung der KAVO veröffentlicht wurde
 - [rückwirkende Inkraftsetzung zum 01.01.2019](#)
 - [Keine Absenkung der Jahressonderzahlung bis einschl. 2020](#)

KODA im Bistum Trier

Die wichtigsten Neuregelungen

- **Die neue Anlage 4a KAVO:**

hier finden sich die Tätigkeitsmerkmale, nach denen die Eingruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe erfolgt

- **§§ 16, 21 KAVO:**

Grundlegende Regelung der Eingruppierung und Festlegung der Zuordnung zu den Stufen

- **§§ 17 ff der Anlage 12 KAVO (Kirchengemeinden und KiTa)**
sowie

- **§§ 27 ff der Anlage 13 KAVO (Bistumsangestellte und sonstige Rechtsträger)**

Hier sind die Überleitungsregelungen verankert, aus denen sich die Überführung in die ab dem 1. Januar 2019 geltende neue Anlage 4a der KAVO ergibt

KODA im Bistum Trier

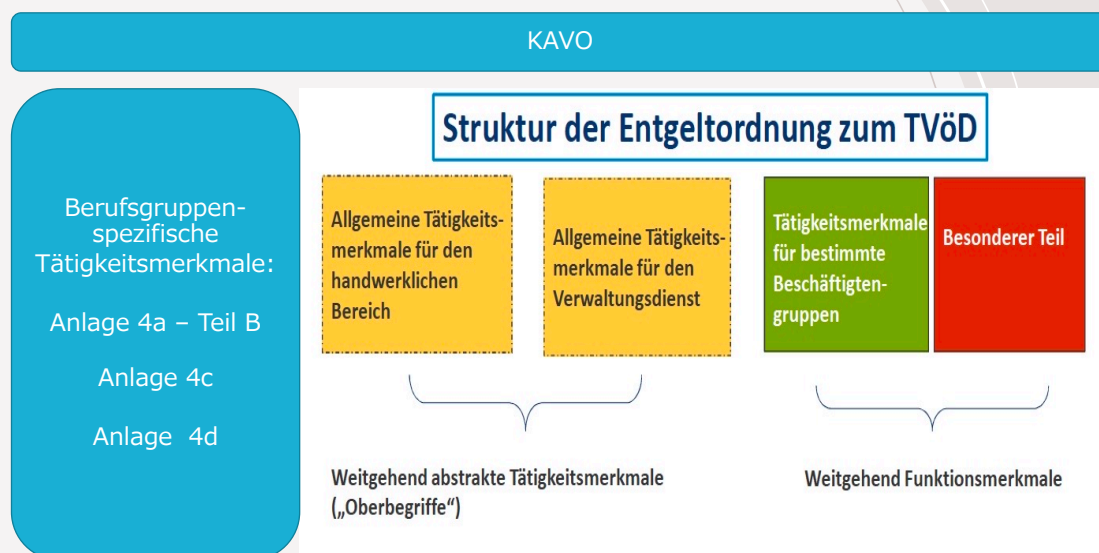
Anlage 4a

- Die KAVO kennt grundsätzlich nur noch ein Regelwerk für alle Mitarbeitenden im Geltungsbereich der KAVO: die Anlage 4a
- Keine Trennung mehr zwischen KiGem und Bistum/sonstige Rechtsträger
=> Anlage 4b entfällt!
- „Abweichung vom Grundsatz ein Regelwerk“: Anlage 4c und 4d
- In der Anlage 4a gibt es zwei Teile:
 - **Teil A: allgemeine Tätigkeitsmerkmale** (=> Verweis auf die Entgeltordnung (VKA) zum TVöD)
 - **Teil B: berufsgruppenspezifische Tätigkeitsmerkmale**

Insofern braucht man, um die Frage nach der korrekten Eingruppierung beantworten zu können, immer auch eine aktuelle Ausgabe des Tariftextes des TVöD.

KODA im Bistum Trier

Struktur der Entgeltordnung KAVO



KODA im Bistum Trier

Grundsätze

- mit der Überleitung in die neue Entgeltordnung erfolgt **keine** Überprüfung und Neufestsetzung der vorhandenen Eingruppierungen
- es verbleibt bei der Eingruppierung, die am 31.12.2018 bestanden hat – solange die übertragene Tätigkeit unverändert ausgeübt wird; auch bisher gezahlte Besitzstandszulagen werden weiter gezahlt
- Ausnahme: besondere Zuordnung der Mitarbeitenden der bisherigen EG 9 zu den neuen EG 9a (bisher in EG 9 mit verlängerter Stufenlaufzeit vom 9 Jahren in Stufe 4 und keine Stufe 6) und EG 9b
- Ausnahme: Reinigungskräfte bekommen die Möglichkeit, die Stufe 6 zu erreichen
- die Überleitung **(nicht Höhergruppierung!!!)** erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe und Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeit
- Keine Bewährungsaufstiege mehr

KODA im Bistum Trier

- Die nach § 16 KAVO i.V.m. der Anlage 4a sich ggf. ergebende höhere Eingruppierung wird nur dann realisiert, wenn die höhere Eingruppierung innerhalb einer Ausschlussfrist (30.06.2022) beantragt wird.
- Es kann zu einer Verschiebung des Beginns der Ausschlussfrist kommen, wenn das Arbeitsverhältnis am 01.01.2021 ruhte (z.B. wegen Beschäftigungsverbot, Elternzeit, Sonderurlaub usw.). Die Ausschlussfrist beträgt 1 Jahr aber Wiederaufnahme der Tätigkeit, endet aber nicht vor dem 30.06.22.
- Antragserfordernis ermöglicht den Mitarbeitenden eine persönliche Prüfung im Hinblick auf ihre eigene Situation, persönliche und berufliche Lebensplanung.
- Der Antrag auf Höhergruppierung **wirkt stets zurück auf den 01.01.2019** (Überleitungsdatum!). Die seit diesem Zeitpunkt in der bisherigen Entgeltgruppe erfolgten Stufenaufstiege sind unbeachtlich. Die Stufenlaufzeit in der neuen EG beginnt neu.

KODA im Bistum Trier

- Für die Höhergruppierungen vom 01.01.2019 (Überleitungsdatum) bis 29.02.2019 gilt noch nicht der stufengleiche Aufstieg sondern die entgeltbezogene Stufenzuordnung. Evtl. wird zusätzlich ein Garantiebtrag bezahlt.
- Stufengleicher Aufstieg wird erst für Höhergruppierungen, die frühestens ab dem 01. März 2019 erfolgt sind, angewendet – auch rückwirkend
- Achtung! – Ein gestellter Antrag auf Überprüfung der Höhergruppierung kann nicht zurückgenommen werden. Im ungünstigen Fall kann es zu einer Herabgruppierung kommen.
- **Zusammenfassung:**
Ohne Antrag passiert (in der Regel) nichts!

KODA im Bistum Trier

- Für Mitarbeitende, deren **Beschäftigungsverhältnis erst ab dem 01.01.2019 oder später begründet** wurde, gilt das neue Eingruppierungsrecht **direkt**
- Deshalb ist die derzeitige Eingruppierung durch den Dienstgeber zu überprüfen und u.U. zu korrigieren (ein Antrag durch die betroffenen Mitarbeiter ist nicht notwendig!)

KODA im Bistum Trier

- Kein Anspruch auf Beratung durch den Dienstgeber
- Keine individuelle Beratung durch die MAVen
- Mitarbeitende müssen ihre individuelle Situation aus der Gehaltsabrechnung ermitteln, evtl. durch Anfrage bei der Personalsachbearbeitung
 - in welcher EG bin ich?
 - in welcher Stufe bin ich?
 - seit wann bin ich in der Stufe?
 - wann erfolgt der nächste reguläre Stufenaufstieg?
 - Dauer, Zahlung und Höhe Strukturausgleich
- Wer kann/darf individuell beraten?
 - z.B. Anwälte, Steuerberater, Gewerkschaften, Berufsverbände mit Rechtsberatung; im Saarland: durch die Arbeitskammer

KODA im Bistum Trier

Positive Auswirkungen der EGO

- ausbildungsbezogenes Merkmal 3-jährige Berufsausbildung: die bisherigen Vergütungsgruppen BAT VIII bzw. K VIII, die eine abgeschlossene mindestens 3-jährige Ausbildung voraussetzten, werden neu zugeordnet
=> mindestens EG 5 (bisher EG 3)
- Ausbildungsbezogenes Merkmal Bachelor: Einstiegseingruppierung grundsätzlich EG 9b bei entsprechender Tätigkeit
- Das Eingruppierungsmerkmal „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ ist der EG 6 zugeordnet: BAT VII Fg. 1a alt => jetzt EG 6

KODA im Bistum Trier

- Höhere Eingruppierungen u.a. möglich für
 - IngenieureInnen, MeisterInnen, TechnikerInnen (bei Wegfall der bisherigen Zulagen)
 - BezügerechnerInnen
 - KirchenmusikerInnen (teilweise)
(keine Kombi-Eingruppierungen Küster/Organist/Chorleiter mehr)
 - PfarrsekretärInnen
 - Verwaltungsangestellte Lebensberatung
 - HausmeisterInnen (differenzierte Regelungen bis EG 8)
 - LeiterInnen HOT/SchülerInnenzentren
 - BDKJ-Vorstände
 - Verwaltungsangestellte ohne Sachbearbeitung Rendanturen
 - Sachbearbeitung Liegenschaft und Personal Rendanturen

KODA im Bistum Trier

Weitere Regelungen im Kontext der neuen EGO

§ 23 - Jahressonderzahlung

a) in den **Kalenderjahren 2019 und 2020**

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 90 Prozent
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 80 Prozent
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 60 Prozent

b) **ab dem Kalenderjahr 2021**

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 79,51 Prozent
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,28 Prozent
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 51,78 Prozent

KODA im Bistum Trier

Weitere Fragen und Informationen

Die KODA bietet die Möglichkeit, grundsätzliche Fragen an folgende Email-Adresse zu schicken:

FAQ@koda-trier-mitarbeiterseite.de

Bereits gestellte und beantwortete Fragen finden Sie hier:

<https://koda-trier-mitarbeiterseite.de/index.php/faq-entgeltordnung>

oder

Portal – Arbeitsplatz – Infos zur Entgeltordnung

KODA im Bistum Trier

Höhergruppierung von EG 5 nach EG 6

Entgeltordnung - Eingruppierung 5 nach 6									
Fall-Beispiel:	seit 01.12.2016	EG 5 Stufe 4		ab 01.01.2019	EG 6 Stufe 4				
Stufensteig.	ab 01.12.2020	EG 5 Stufe 5		ab 01.01.2023	EG 6 Stufe 5				
	ab 01.12.2025	EG 5 Stufe 6		ab 01.01.2028	EG 6 Stufe 6				
Datum	Aktion	Einstufung ALT	Betrag ALT	Einstufung NEU	Betrag NEU	Differenz monatlich	Anz.Mon.	Gewinn/Verlust gesamt	
12.2018	Ausgangsbasis Gr. 5 Stufe 4	5/4	2.794,54						
01.01.2019	Umgruppierung 5/4 nach 6/4	5/4	2.794,54	6/4	2.909,22	114,68	3	344,04	
01.04.2019	Tarifliche Steigerung	5/4	2.873,03	6/4	2.990,93	117,90	11	1.296,90	
01.03.2020	Tarifliche Steigerung	5/4	2.900,74	6/4	3.019,78	119,04	9	1.071,36	
01.12.2020	Höherstufung ALT 5/4 → 5/5	5/5	3.017,50			2,28	4	9,12	
01.04.2021	Tarifliche Steigerung	5/5	3.067,50	6/4	3.069,78	2,28	12	27,36	
01.04.2022	Tarifliche Steigerung	5/5	3.122,72	6/4	3.125,04	2,32	9	20,88	
01.01.2023	Höherstufung NEU 6/4 → 6/5			6/5	3.250,70	127,98	35	4.479,30	
01.12.2025	Höherstufung ALT 5/5 → 5/6	5/6	3.184,15			66,55	25	1.663,75	
01.01.2028	Höherstufung NEU 6/5 → 6/6			6/6	3.314,71	130,56			
							108	8.912,71	
							9 Jahre	(bis 31.12.2027 berechnet)	

Hinweis: event. Anspruch auf Garantiebeträge, Rückrechnung von JSZ, Corona-Prämie usw. wurden nicht berücksichtigt

KODA im Bistum Trier

Höhergruppierung von 8 nach 9a

		Entgeltordnung - Eingruppierung 8 nach 9a							
Fall-Beispiel:	seit 01.05.2015	EG 8, Stufe 4		ab 01.01.2019	EG 9a Stufe 3				
	ab 01.05.2019	EG 8 Stufe 5		ab 01.01.2022	EG 9a Stufe 4				
	ab 01.05.2024	EG 8 Stufe 6		ab 01.01.2026	EG 9a Stufe 5				
				ab 01.01.2031	EG 9a Stufe 6				
Datum	Aktion	Einstufung ALT	Betrag ALT	Einstufung NEU	Betrag NEU	Differenz monatlich	Anz.Mon.	Gewinn/Verlust gesamt	
12.2018	Ausgangsbasis Gr. 8 St. 4	8/4	3.137,78						
01.01.2019	Umgruppierung 8/4 --> 9a/3	8/4	3.137,78	9a/3	3.234,09	96,31	3	288,93	
01.04.2019	Tarifliche Steigerung	8/4	3.231,30	9a/3	3.324,85	93,55	1	93,55	
01.05.2019	Höherstufung ALT 8/4 --> 8/5	8/5	3.370,30			-45,45	10	-454,50	
01.03.2020	Tarifliche Steigerung	8/5	3.405,98	9a/3	3.356,89	-49,09	13	-638,17	
01.04.2021	Tarifliche Steigerung	8/5	3.455,98	9a/3	3.406,89	-49,09	9	-441,81	
01.01.2022	Höherstufung NEU 9a/3 --> 9a/4			9a/4	3.836,98	381,00	3	1.143,00	
01.04.2022	Tarifliche Steigerung	8/5	3.518,19	9a/4	3.906,05	387,86	25	9.696,50	
01.05.2024	Höherstufung ALT 8/5 --> 8/6	8/6	3.587,54			318,51	20	6.370,20	
01.01.2026	Höherstufung NEU 9a/4 --> 9a/5			9a/5	4.005,11	417,57	60	25.054,20	
01.01.2031	Höherstufung NEU 9a/5 --> 9a/6			9a/6	4.258,04	670,50			
							144	41.111,90	
Hinweis: event. Anspruch auf Garantiebeträge, Rückrechnung von JSZ, Corona-Prämie usw. wurden nicht berücksichtigt							12 Jahre	(bis 31.12.2030 gerechnet)	

KODA im Bistum Trier